

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. August 2023
467

GRG Nr.	20	EA 219	543
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender und Elisabeth Rickenbach vom 5. Juli 2023 „Neue Grundversorgungsmodelle für Hausarztmedizin und ambulante Pflege – was will der Kanton?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage steht im Kontext der Umsetzung der Pflegeinitiative (Art. 117b der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Im Kanton Thurgau sieht das Konzept zur Umsetzung der Pflegeinitiative in den drei Handlungsfeldern „Attraktive und nachhaltige Ausbildung“, „Attraktive und nachhaltige Arbeitsbedingungen“ und „Attraktive und nachhaltige Pflegeberufe“ eine Vielzahl von Massnahmen vor. Neue Versorgungsmodelle und erweiterte Berufsbilder werden mehrheitlich dem dritten Handlungsfeld zugeordnet, so unter anderem die Rolle von Pflegefachpersonen APN (Advanced Practice Nursing).

Die Einfache Anfrage fokussiert auf die erweiterte Berufsrolle von Pflegefachpersonen mit einem Masterabschluss mit Vertiefung APN. In der Beantwortung der Frage sind zwei Aspekte getrennt zu beachten: Einerseits die gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur Berufsausübung (BAB) als Voraussetzung, dass die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten auf dem Kantonsgebiet ausgeführt werden dürfen, wobei diesbezüglich die Kantone über eine eigene Regelungskompetenz mit entsprechendem Spielraum verfügen. Andererseits die Zulassung zur Abrechnung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (OKP). Dieser Bereich der Abrechnung ist im Bundesrecht abschliessend geregelt. Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) ersuchte Bundespräsident Alain Berset mit Schreiben vom 5. Juli 2023, die Abrechnung von durch Pflegefachpersonen APN erbrachten Leistungen in der ersten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative vorzusehen.

Frage 1

Verschiedene Organisationen im Kanton Thurgau setzen bereits Pflegefachpersonen APN als Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten zur fachlichen Unterstützung, Beratung und Koordination ein, insbesondere bei Massnahmen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen Situationen und instabilen Pflegesituationen (Art. 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV; SR 832.112.31]). Eigentliche APN-Modelle gibt es im Kanton Thurgau im Unterschied zu anderen Kantonen aber noch nicht. So wird etwa im Kanton Luzern das innovative interprofessionelle Luzerner-APN-Modell im bestehenden bundesrechtlichen Rahmen getestet, oder in der Spitex der Stadt Zürich wird in der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten von Spitexorganisationen ein APN-Modell umgesetzt. Dabei haben die Pflegefachpersonen APN erweiterte Kompetenzen. Sie erbringen neben Massnahmen der Pflege (Art. 7 ff KLV) weitergehende Interventionen im medizinischen Bereich. Das Pilotprojekt der Spitex der Stadt Zürich wird durch einen Krankenversicherer initiiert und finanziert. Dabei spielt die Telemedizin eine zentrale Rolle. Ein solches Pilotprojekt bedingt eine kantonale gesundheitspolizeiliche Bewilligung und einen Leistungsauftrag an die Spitexorganisation für die Bereitstellung eines 24/7-Notfalldienstes, der durch Pflegefachpersonen APN ausgeführt wird.

Auch Projekte mit weniger weitgehenden Einsatzzeiten könnten eine wichtige Entlastung der ärztlichen Grundversorgungspraxen bedeuten. Im Kanton Thurgau können Spitexorganisationen entsprechend den Kompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzliche, über die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen vom 1. Juli 2014¹ hinausgehende Aufgaben übernehmen. Sie benötigen dafür eine Zusatzbewilligung des DFS, die erteilt wird, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Da die Politischen Gemeinden für die ambulante Pflege zuständig sind, erteilen sie Leistungsaufträge an die Spitex, inkl. Finanzierung der mit den Beiträgen der Sozialversicherungen nicht gedeckten Pflegekosten. Auch für erweiterte Leistungsaufträge und Pilotprojekte sowie deren Finanzierung sind die Politischen Gemeinden zuständig (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesundheitsgesetzes [GG; RB 810.1]).

Frage 2

Die Pflegepraxis Brotegg befindet sich im Planungsstadium. Sie hat bisher keine Betriebsbewilligung erhalten. Der Kanton steht mit der Pflegepraxis Brotegg in einem intensiven Austausch und hat der Pflegepraxis mitgeteilt, dass er alle unter geltendem Recht zulässigen Tätigkeiten bewilligt.

Betreffend die Abrechnung der erbrachten Leistungen gilt der Grundsatz, dass gemäss der KLV zulasten der OKP nur Leistungen eines Arztes oder einer Ärztin sowie ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 1 KLV abgerechnet werden können. Da für Leistungen der OKP der Tarfschutz gilt (Art. 44 des Krankenversicherungsgesetzes

¹ <https://gesundheit.tg.ch/public/upload/assets/44985/Weisungen%20Spitex.pdf?fp=1>.

[KVG; SR 832.10]), dürfen diese von anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern auch nicht direkt den Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt werden. Eine Pflegefachperson APN alleine darf also gemäss Bundesrecht nicht zulasten der OKP abrechnen. Auch in den genannten Projekten in Zürich und Luzern, in denen Pflegefachpersonen APN mit erweiterten Kompetenzen tätig sind, arbeiten sie in Kooperationen mit Ärztinnen und Ärzten. Im Gegensatz dazu sollen in der Pflegepraxis Brotegg pflegerische Massnahmen und v.a. medizinische Interventionen ohne ärztliche Anordnung erbracht werden. Der Kanton kann und wird für die Pflegepraxis Brotegg also eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung ausstellen. Diese berechtigt aber nicht zur Abrechnung zulasten der OKP. Da die Leistungen der OKP nicht den Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezüglern in Rechnung gestellt werden dürfen (Tarifschutz), wäre überhaupt keine Finanzierung möglich. Die Lösung für die Pflegepraxis Brotegg besteht darin, die Finanzierung mittels Zusammenarbeit mit einer Ärztin oder einem Arzt oder weiteren zur Abrechnung zugelassenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern sicherzustellen. Die Telemedizin kann dabei einen Beitrag leisten, das innovative Projekt pragmatisch und zeitnah umzusetzen.

Frage 3

Der bestehende Spielraum, Leistungen in der interprofessionellen Zusammenarbeit aufgrund der erworbenen Kompetenzen zu erbringen, wird im Kanton Thurgau teilweise bereits genutzt, etwa bei spezifischen Rollen in der Spital Thurgau AG und bei Angeboten, die durch den Kanton initiiert und finanziert sind. Die bisher geförderten erweiterten Rollen liegen in der Palliative Care und im Bereich Geriatrie und Demenz (Assessment- und Triage-Zentrum, Geriatrie Plus, Demenz Beratungsstellen, kantonale Fachstellen Alter) sowie in der Psychiatrie (Poststationäre Übergangsbehandlung). Der Kanton fördert alleine die drei vorgenannten Angebote des Massnahmenplans Geriatrie und Demenz mit jährlich über 2 Mio. Franken und gilt damit als attraktiver Pionierkanton.

Sowohl im Rahmen einer Fortführung des Massnahmenplans Geriatrie und Demenz als auch in der Umsetzung von Art. 117b BV können unter Einhaltung des Bundesrechts und der kantonalen Gesetze Projekte weitergeführt und zusätzlich initiiert werden. Dabei müssten neue Ansätze im Detail gemeinsam mit den ärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorgern entwickelt werden, um abgestimmte Angebote zu realisieren. Bei allen Modellprojekten sind das Erfordernis einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung, die Finanzierung über Anteile der Politischen Gemeinden und des Kantons sowie insbesondere für Zusatzbeiträge gemäss § 39 Abs. 6 GG die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons für die Umsetzung der Pflegeinitiative einzuhalten.

Frage 4

Modelle in Hausarztpraxen sind idealerweise in Kooperationen mit einer Spitexorganisation mit einem kommunalen Leistungsauftrag oder bedarfsorientiert in Koordination mit den kantonalen Fachstellen Alter anzugehen. Ein möglicher Ansatz müsste im Detail gemeinsam mit den ärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorgern entwickelt werden. Eine Beschränkung auf nur eine Hausarztpraxis erscheint zu wenig breit,

um die Akzeptanz für ein späteres Ausrollen im ganzen Kanton zu schaffen. Eine Anschubfinanzierung eines innovativen Projekts müsste entsprechend von diesen Akteuren sichergestellt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber